

A. Präambel

Nachhaltigkeit ist in der Unternehmensphilosophie der Brauerei C. & A. VELTINS schon seit langer Zeit fest verankert und fordert eine ganzheitliche Sichtweise. Die Verantwortung beginnt bei unseren Lieferanten sowie deren Vorlieferanten und erstreckt sich bis zum Endverbraucher.

In unserem unternehmerischen Handeln ist die Einhaltung von Recht und Gesetz für uns selbstverständlich. Die uneingeschränkte Anerkennung und die Achtung der Menschenrechte sind daher seit jeher von zentraler Bedeutung. Um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verstöße entlang unserer Lieferkette frühzeitig zu erkennen und zu beheben verfügt die Brauerei C. & A. VELTINS über ein Beschwerdeverfahren, welches dazu dient, entsprechende Risiken oder Verstöße zu melden.

Um den Prozess möglichst transparent und unabhängig zu gestalten, hat die Brauerei C. & A. VELTINS diese Verfahrensverordnung zusammen mit der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellt.

B. Anwendungsbereich

Über das Beschwerdeverfahren können mögliche menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken gemeldet werden, die durch das wirtschaftliche Handeln im eigenen Geschäftsbereich der Brauerei C. & A. VELTINS oder eines [unmittelbaren] Zulieferers entstanden sind.

Das Beschwerdeverfahren steht sowohl den Beschäftigten als auch externen Dritten zur Verfügung.

Beschwerden werden in diesem Zusammenhang auch als Hinweise bezeichnet.

C. Beschwerdekanäle / Ansprechpartner

Natürliche Personen (hinweisgebende Personen) können Hinweise wie folgt abgeben:

- Über den Whistleblower & Ethics Reporting Channel:
<https://whistleblowerreporting.pwc.de/58ed2825e7>
- Der Whistleblower & Ethics Reporting Channel ist eine externe Anlaufstelle für Hinweise („Anlaufstelle“), welche durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als unabhängige Stelle betrieben wird.

Über die Anlaufstelle können Hinweise mündlich oder in Textform über die digitale Plattform abgegeben werden. Die Rufnummer zur mündlichen Hinweisabgabe findet sich auf der Internetseite des Whistleblower & Ethics Reporting Channels. Die Hinweise können in deutscher oder auch in englischer Sprache eingereicht werden. Das Verfahren ist für den Beschwerdeführer kostenfrei.

Neben der Anlaufstelle werden eingehende Hinweise zudem von der internen Beschwerdestelle bearbeitet. Die Beschwerdestelle ist geschult und weisungsunabhängig und zum unparteiischen Handeln und zur Vertraulichkeit verpflichtet.

D. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Das Beschwerdeverfahren wird in folgende Schritte gegliedert:

I. Eingang des Hinweises

Nachdem ein Hinweis eingegangen ist, erhält die hinweisgebende Person innerhalb von 7 Tagen eine Eingangsbestätigung, soweit eine Kontaktmöglichkeit besteht. Die hinweisgebende Person erhält zudem ein Fallkennzeichen, über welches sie in Kontakt mit der Anlaufstelle treten kann.

II. Erstprüfung und Kommunikation

Die Anlaufstelle prüft, ob die im Hinweis gegebenen Informationen eine hinreichende Grundlage für die weitere Aufklärung und Untersuchung bilden können. Im Bedarfsfall wird die Anlaufstelle mit der hinweisgebenden Person Kontakt aufnehmen, um weitere Informationen zu erfragen. Die Kontaktaufnahme erfolgt grundsätzlich über den auf der Plattform des Whistleblower & Ethics Reporting Channels vorgehaltenen Online-Briefkasten.

Falls weder ausreichende Informationen vorliegen noch die hinweisgebende Person auf etwaige Rückfragen innerhalb einer angemessenen Frist fehlende Informationen zur Verfügung stellt, wird der Fall nach Rücksprache mit der internen Beschwerdestelle geschlossen. Der hinweisgebenden Person steht es selbstverständlich frei, den Vorgang zu einem späteren Zeitpunkt mit den fehlenden Informationen erneut zu melden.

III. Klärung des Sachverhalts

Die Anlaufstelle prüft den Sachverhalt mit Blick auf etwaige umweltbezogene oder menschenrechtsbezogene Risiken oder Pflichtverletzungen und leitet ihn unter Wahrung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und des Datenschutzes an die interne Beschwerdestelle innerhalb des Unternehmens weiter. Die Anlaufstelle gibt die personenbezogenen Informationen zu der hinweisgebenden Person nur weiter, soweit diese vorher ausdrücklich zustimmt.

Die interne Beschwerdestelle prüft auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Informationen den Fall umfassend. Die Beschwerdestelle kann, soweit dies zur weiteren Beurteilung oder Aufklärung erforderlich ist, andere Stellen unter Wahrung des Vertraulichkeitsgrundsatzes einbeziehen. Die interne Beschwerdestelle achtet darauf, dass auch die weiteren einbezogenen Mitarbeitenden geschult, weisungsunabhängig und zum unparteiischen Handeln verpflichtet sind. Soweit erforderlich werden auf Grundlage der gegebenen Information interne Untersuchungen nach den jeweils maßgeblichen internen Verfahren durchgeführt. Falls erforderlich, beauftragt die interne Beschwerdestelle eine/-n unabhängige/-n Dritte/-n mit einer externen Untersuchung oder Mediation.

Steht nach Überzeugung der internen Beschwerdestelle nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung und Untersuchung fest, dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern nicht vorliegen, wird der Fall geschlossen.

IV. Abhilfe

Kommt die interne Beschwerdestelle zu der Überzeugung, dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten vorliegen, wird eine angemessene Abhilfemaßnahme und/oder Präventionsmaßnahme ergriffen. Dabei wird, soweit möglich und sinnvoll, die hinweisgebende Person informiert.

V. Umsetzung der Abhilfe

Die Abhilfemaßnahme bzw. Präventionsmaßnahme ist entsprechend umzusetzen. Die interne Beschwerdestelle überwacht die Umsetzung.

VI. Abschluss des Verfahrens

Die interne Beschwerdestelle soll die Bearbeitung der Hinweise und Abhilfe möglichst zeitnah umsetzen.

Die hinweisgebende Person wird innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Hinweises über den Abschluss bzw. Fortgang des Beschwerdeverfahrens informiert.

E. Option zur einvernehmlichen Streitbeilegung

Sofern von der hinweisgebenden Person gewünscht, wird auf eine einvernehmliche Streitbeilegung hingewirkt.

F. Vertraulichkeit und Schutz vor Benachteiligung

Hinweise können anonym oder unter Angabe des Namens erfolgen. Die von der hinweisgebenden Person gegebenen Hinweise und die persönlichen Daten werden vertraulich behandelt. Personenbezogene Daten werden, soweit nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben, nur an die interne Beschwerdestelle weitergegeben, wenn die hinweisgebende Person dies im Einzelfall wünscht. Gleiches gilt für die Weitergabe der personenbezogenen Daten durch die interne Beschwerdestelle an eine andere Stelle oder eine/-n externe/-n Dritte/-n. Ein offener Umgang in vertrauensvoller Umgebung erleichtert den Umgang mit dem Hinweis und bei der Problemlösung. Die Entscheidung liegt jedoch bei der hinweisgebenden Person.

Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Repressalien aufgrund von abgegebenen Hinweisen ist ein wesentlicher Bestandteil des Beschwerdeverfahrens. Repressalien oder die Androhung solcher gegenüber hinweisgebenden Personen, die in gutem Glauben ein tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten melden, werden durch die Brauerei C. & A. VELTINS nicht geduldet.

Repressalien oder deren Androhung können an die Anlaufstelle oder die interne Beschwerdestelle gemeldet werden und werden entsprechend untersucht und ggf. verfolgt.

Soweit hinweisgebende Personen betroffen sind, die Mitarbeiter/-innen eines unmittelbaren Zulieferers sind, soll nach Möglichkeit eine Vereinbarung diesbezüglich getroffen werden.

G. Wirksamkeitsüberprüfung

Die Wirksamkeit des Verfahrens wird jährlich und anlassbezogen überprüft. Bei Bedarf werden Anpassungen am Verfahren oder erfolgten Abhilfemaßnahmen vorgenommen.